

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

25.04.1991 - Drucksache 12/1210

Antrag der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Artikel 1

Das Bremische Schulgesetz vom 18. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1990 wird wie folgt geändert:

1. Das 2. Kapitel erhält folgende Überschrift:

„Gliederung des Schulsystems“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Plurales Schulsystem

(1) Das bremische Schulwesen ist so zu organisieren, daß die Wahlfreiheit von Schülern und Erziehungsberechtigten innerhalb eines breiten Angebotes vielfältiger und gleichrangig ausgestatteter Schulformen gewährleistet ist.

(2) Das Schulwesen besteht aus dem Primarbereich und dem Sekundarbereich:

1. Der Primarbereich umfaßt die ersten vier Jahrgangsstufen und die Vorklasse;

2. der Sekundarbereich umfaßt die Klassen 5 bis 13;

3. Bestandteile des Sekundarbereiches sind die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Schulen;

4. Sonderschulen können beide Bereiche umfassen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Primarbereich

(1) Der Primarbereich ist die für alle Kinder grundlegende Schule des Schulwesens (Grundschule).

(2) Der Unterricht im Primarbereich vermittelt die für jede Bildung unentbehrlichen Grundlagen. Er soll die Fähigkeiten aller Schüler herausfordern und entwickeln, unterschiedliche Lernvoraussetzungen ausgleichen und zugleich dem sozialen Erfahrungsgewinn dienen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Sekundarbereich

(1) Der Sekundarbereich schließt an den Primarbereich an. Er umfaßt

1. im allgemeinbildenden Bereich:

- die Hauptschule mit den Klassen 5 bis 9,
- die Realschule mit den Klassen 5 bis 10,
- das Gymnasium mit den Klassen 5 bis 13
sowie
- Gesamt- und Sonderschulen;

2. im berufsbildenden Bereich:

- die Berufsschulen,
- die Berufsfachschulen,
- die Fachschulen,
- die Berufsaufbauschulen
sowie
- die Fachoberschulen.

(2) Einzelne der voranstehenden Schularten können auch als Abendschulen eingerichtet werden.

(3) Der Unterricht im Sekundarbereich dient je nach Schulart einer handlungs-, praxis- bzw. wissenschaftsorientierten Grundbildung.“

5. §§ 6 bis 8 werden gestrichen. Der bisherige § 9 wird § 7.

6. § 10 wird gestrichen.

7. Das 3. Kapitel erhält folgende Überschrift:

„Die Schularten“

8. § 11 wird gestrichen.

9. Der bisherige § 12 wird § 8.

10. § 12a wird durch folgende Fassung ersetzt:

„§ 9 Orientierungsstufe

(1) Die Orientierungsstufe umfaßt die Jahrgangsstufen fünf und sechs. Sie soll auf die weiteren Bildungsgänge vorbereiten und die Entscheidung über die geeignete weiterführende Schulart ermöglichen.

(2) In der Orientierungsstufe wird eine äußere Leistungsdifferenzierung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten hierdurch die Möglichkeit, sich über eigene und gemeinsame Lernmöglichkeiten zu orientieren. Pflichtfächer und Fächerwahlangebote sind für alle Schülerinnen und Schüler gleich.

(3) Die Erziehungsberechtigten wählen am Ende der Orientierungsstufe unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule den weiteren Bildungsweg ihres Kindes.“

11. §§ 12b und 13 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„§ 10 Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule

(1) An die Jahrgangsstufen fünf und sechs schließen sich an:

1. die Hauptschule mit einem weiteren dreijährigen Bildungsgang;
2. die Realschule mit einem weiteren vierjährigen Bildungsgang;;
3. das Gymnasium mit einem weiteren siebenjährigen Bildungsgang;
4. die Gesamtschule.

(2) Haupt- und Realschule können eine organisatorische Einheit bilden.

(3) Der Unterricht am Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Die Oberstufe des Gymnasiums beginnt mit der 11. Jahrgangsstufe und besteht aus der Einführungsphase und der Hauptphase. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe ist in einem System von obligatorischen und fakultativen Kursen organisiert.“

12. § 14 wird § 11 und wie folgt geändert:

Abs. 2 bis 4 erhalten folgenden Wortlaut:

„(2) Das Überspringen und das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe in einer der in § 10 genannten Schularten (Vorrücken oder Zurückgehen) ist grundsätzlich zulässig.

(3) Die Überführung eines Schülers im Sekundarbereich von einer Schulart in eine andere des Sekundarbereichs ist möglich, wenn seine Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme an deren Unterricht erwarten läßt.

(4) Die Abschlüsse der in § 10 genannten Schularten berechtigen je nach Art des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge.

(5) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

13. § 15 wird § 12 und wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Über die Zuweisung eines Schülers auf die Sonderschule sowie über die Rückführung auf eine der in § 10 genannten Schularten entscheidet die Schulaufsicht.“

14. §§ 16 und 17 werden § 13 und § 14

15. § 14 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Berufsschule ist Teil der gemeinsamen von ihr und den Ausbildungsbetrieben durchzuführenden Berufsausbildung. Der Unterricht in der Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern fachliche und allgemeine Lerninhalte in enger Abstimmung mit der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung zu vermitteln. Das nach Berufsfeldern gegliederte Berufsgrundbildungsjahr kann im jeweiligen Berufsfeld Grundstufe der Berufsausbildung sein.“

b) In Abs. 2 werden die Sätze 5 und 6 ersatzlos gestrichen.

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluß nicht erreicht oder Schulen bzw. Schulabteilungen für Lernbehinderte verlassen haben, können ein freiwilliges 10. allgemeinbildendes Schuljahr oder Berufsvorbereitungsklassen besuchen.“

16. §§ 18 bis 20 werden § 15 bis § 17.

17. § 17 (neu) wird wie folgt geändert:

Die Formulierung in Satz 1 „Realschulabschluß“ wird ersetzt durch die Formulierung „mittleren Bildungsabschluß“.

18. §§ 21 und 22 werden § 18 und § 19.

19. § 19 (neu) erhält folgende Fassung:

„Im berufsbildenden Schulwesen können durch ergänzenden Unterricht und zusätzliche Prüfungen weiterführende Abschlüsse erworben werden.“

20. §§ 22a bis 24 werden § 20 bis § 22.
21. § 22 (neu) erhält folgende Fassung:
„§ 22 **Recht auf Bildung**
(1) Alle Schüler haben im Rahmen dieses Gesetzes das gleiche Recht, sich zu bilden.
(2) Dem Recht auf Bildung entspricht die Pflicht zum Schulbesuch und zur Mitarbeit im Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler sind dabei von den Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu fördern.“
22. § 25 wird § 23 und wie folgt geändert:
a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Das Wort „Schulgattungen“ wird ersetzt durch das Wort „Schularten“.
23. §§ 26 und 27 werden § 24 und § 25.
24. § 25 (neu) wird wie folgt geändert:
Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
25. § 27a wird § 26 und wie folgt geändert:
Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
26. § 28 wird § 27 und wie folgt geändert:
Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Der Passus „, an Berufsschulen mindesten drei Tage,“ wird ersatzlos gestrichen.
27. §§ 29 bis 31 werden § 28 bis § 30.
28. §§ 31a und 32 werden gestrichen. § 32a wird § 31.
29. § 32b wird § 32.
30. § 36 erhält folgende Fassung:
a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Ziffer „10.“ wird durch die Ziffer „9.“ ersetzt.
b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Annelene v. Schönfeldt, Neujahr, Jäger und Fraktion der FDP